

**Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, das Gymnasium und die Gesamtschule – ThürSchulO – 20.01.1994/10.06.2009**

**Dritter Abschnitt**

**Aufnahme in das Gymnasium**

( . . . )

**§ 125**

**Voraussetzung für den Übertritt**

(1) Voraussetzung für den Übertritt in die Klassenstufe 5 bis 7 des Gymnasiums ist eine bestandene Aufnahmeprüfung. Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler

1. die in Absatz 2 geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder
2. eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

(2) Leistungsvoraussetzung nach Absatz 1 Satz 2 Nr.1 ist, dass der Schüler im Zeugnis zum Schulhalbjahr

1. der Klassenstufe 4 der Grundschule in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde oder

2. der Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache

jeweils mindestens die Note "gut" erreicht hat.

(4) Eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums wird in der Regel erteilt, wenn in

höchstens einem der in Absatz 2 oder 3 jeweils genannten Fächer die Note "befriedigend" und in den übrigen mindestens die Note "gut" erreicht worden ist. Wenn in einem der in den Absätzen 2 oder 3 genannten Fächer mindestens die Note "gut" und in den übrigen dieser Fächer die Note "befriedigend" erreicht worden ist, wird die Empfehlung erteilt, wenn aufgrund des bisher gezeigten Lernverhaltens zu erwarten ist, dass der Schüler mit Erfolg das Gymnasium besuchen wird. Die Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums wird in der Regel nicht erteilt, wenn in den in den Absätzen 2 oder 3 jeweils genannten Fächern lediglich die Note "befriedigend" oder eine schlechtere Note erreicht worden ist.

( . . . )

**§ 130**

**Anmeldung zum Gymnasium**

(2) Als Unterlage ist das Zeugnis zum Schulhalbjahr des laufenden Schuljahres oder die Empfehlung nach § 128 im Original vorzulegen. Das Zeugnis über den Realschulabschluss ist im Fall von § 125 Abs. 3 unverzüglich nach Erhalt nachzureichen.

*Darüber hinaus ist es bei getrennt lebenden Eltern notwendig, einen Nachweis über das alleinige Sorgerecht bzw. eine Vollmacht des Elternteils nachzuweisen, das nicht zur Anmeldung erscheint.*

( . . . )

**§ 133**

**Probezeit, Bestätigung oder Änderung der Schullaufbahn**

Das erste Schuljahr am Gymnasium gilt als Probezeit. Bei begründeten Zweifeln an der Eignung des Schülers für das Gymnasium findet bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres eine Beratung des Schülers und seiner Eltern statt. Bei Nichtversetzung am Ende des ersten Schuljahres am Gymnasium entscheidet die Klassenkonferenz über eine Wiederholung der Klasse am Gymnasium oder einen Übergang an die Regelschule oder gegebenenfalls an eine berufsbildende Schule. Im Falle des Übergangs an die Regelschule spricht die Klassenkonferenz eine Empfehlung aus, in welcher Klassenstufe der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen soll. Die Entscheidung der Klassenkonferenz wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.